

str. Hinzu kommt im vorliegenden Fall allerdings noch, dass der Alleingesellschafter der bekl Makler-GmbH nicht nur Gf dieser Makler-GmbH, sondern auch jener der Verkäuferin war. Entgegen der Darstellung der Bekl in der Ber trat für diese nicht nur eine Mitarbeiterin (allein) auf, sondern war nach den erstgerichtlichen Feststellungen der Gf der Bekl auch bei Abschluss der Provisionsvereinbarung anwesend (neben der Mitarbeiterin der Bekl, die die Hauptansprechperson der Kl auf Seiten der Bekl war). Dieser unterfertigte in weiterer Folge für die Verkäuferin auch den Kaufvertrag. Wie der OGH jüngst entschied, kann sich die geforderte Durchsetzungsmöglichkeit der Interessen des

Maklers auch aus einer Geschäftsführeridentität ergeben (7 Ob 127/24 p Rz 11). Dasselbe gilt auch hier. Der Alleingesellschafter-Gf der Makler-GmbH handelte als geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter der Verkäufer-GmbH im eigenen Interesse und verhandelte damit bei seiner Anwesenheit beim Abschluss der Provisionsvereinbarung und bei Unterfertigung des Kaufvertrags „in eigener Sache“. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Sachverhalt auch von jenen, die den E 4 Ob 224/10k und 7 Ob 127/03g zugrunde lagen, auf die sich das BerG und die Bekl zur Untermauerung ihrer Rechtsansicht stützen. Daraus folgt, dass die Bekl keinen Provisionsanspruch hatte.

## Fake-„Wirtshausbrief“ als unzulässige Meinungsäußerung

**§ 43 ABGB.** Eine Parodie/Satire setzt voraus, dass der Leser, Hörer oder Betrachter erkennt, dass sie der Meinungs- und Äußerungsfreiheit des Parodisten entspringt.

Bearbeitet von RICHARD HARGASSNER

### Sachverhalt

Die Kl ist eine politische Partei mit Rechtspersönlichkeit, die seit einiger Zeit die Forderung nach einer sogenannten „Wirtshausprämie“ erhebt, die dem Gasthaussterben entgegenwirken soll. Voraussetzung dafür sei, „dass der neue Wirt ein traditionelles und regionales Speisenangebot aufweist“, der Schwerpunkt solle auf „traditionelle regionale Küche“ gelegt werden. Die Forderung nach einer „Wirtshausprämie“ fand Eingang in die Medien, wo sie einer auch kritischen Berichterstattung unterzogen und kontrovers diskutiert wurde.

### Satire muss auch als Satire erkennbar sein, um sich auf die Meinungsfreiheit berufen zu können.

Die ZweitBekl ist die Herausgeberin eines satirischen Online-Magazins, der ErstBekl ihr Geschäftsführer und Chefredakteur. Die Redaktion der ZweitBekl beschloss, sich mit dieser Thematik satirisch zu befassen, indem eine Anzahl an Wirten mit einem gefälschten Brief angeschrieben werde; der Brief sollte Empörung bei der Kl auslösen und den Weg in die Medien finden. Unter Mitarbeit des ErstBekl wurde ein Brief erstellt, der am 7. 4. 2023 an 500 Gastwirte in NÖ adressiert wurde und – auf den jeweiligen Empfänger lautend – folgenden Inhalt hatte:

### Persönlichkeitsrecht

OGH 21. 1. 2025, 4 Ob 192/24z (OLG Wien 33 R 64/24k; HG Wien 16 Cg 17/23h)  
Namensrecht; Persönlichkeitsrecht

EvBl 2025/152



Abs.: FPÖ NÖ, Purkersdorfer Str. 38, 3100 St. Pölten

«Name»  
«Adresse»  
«Ort»

Freiheitliche Partei Österreichs  
Landesgeschäftsstelle Niederösterreich  
Abteilung zur Förderung der patriotischen  
Esskultur  
Purkersdorfer Str. 38  
3100 St. Pölten  
[www.fpoe-noe.at](http://www.fpoe-noe.at)

**Betreff:** Wirtshausprämie und Panierquote Neu

Sehr geehrter Herr Wirt, Sehr geehrte Frau Wirtin,

Wie Sie vielleicht den Medien entnommen haben, hat die FPÖ für Niederösterreichs Gastronomiebetriebe eine Wirtshausprämie durchgesetzt. Davon profitieren all jene, die besonders heimatverbunden kochen.

**Wieso wir uns dazu entschieden haben?**

In den letzten Jahren gerieten unsere traditionellen Speisekarten gleich von zwei Seiten unter Druck: Einerseits von den ins Land strömenden fremden Kulturen, die etwa Kebab oder Gyros einschleppen und salonfähig machen.

Andererseits aber auch von den immer mehr werdenden Wienern, die sich als Zweitwohnsitzer in unserem schönen Bundesland ansiedeln und die Nachfrage nach anglikanischen Trend-„Speisen“ wie Tofu erhöhen.

**Leider haben immer mehr Wirt\*innen dem Druck nachgegeben und ihre Speisekarten angepasst.**

Deshalb starten wir eine Gegenoffensive, und Sie können einen Teil davon werden. **Bereits im Mai wird ein Mitarbeiter unserer neugeschaffenen Landesabteilung Ihrem Lokal anonym einen Besuch abstauben.** Ziel ist es, anhand der angebotenen Speisen zu beurteilen, ob Ihr Betrieb für die Prämie geeignet ist.

**Folgende Kriterien werden bei der Bewertung eine Rolle spielen:**

1.) **Man spricht Deutsch!** Befinden sich auf der Speisekarte ausländische Begriffe wie Cordon Bleu, Ragout oder Palatschinken? Setzen Sie auf deutschsprachige Alternativen, z.B. Pfannkuchen statt Palatschinken (vom slawischen Palatsinka), oder mittelrheine Fleischschnitte statt medium-rare Steak.

2.) **Panierquotel** Die knusprige Panier ist das A und O der österreichischen Küche. Je mehr panierte Speisen auf der Karte, desto höher die Bewertung, gerne auch im Dessertbereich.

3.) **Rot-weiß-rote Kinderkarte!** Heimatverbundene Erziehung beginnt bei den Kleinsten. Auf Ihrer Kinderkarte findet sich eine Pinocchio-Pasta oder Arielle-Fischstäbchen? Probieren Sie es doch mal mit dem Andreas-Hofer-Schnitzel oder dem Gaballer-Fleischlaberl.

**Mit Ihrer Hilfe können wir unsere niederösterreichische Seele auch in kulinarischer Hinsicht bewahren.** Nicht heimatverbundene Wirtshäuser werden in einem öffentlich einsehbaren Online-Register zur Warnung für Gäste als unpatriotisch ausgewiesen.

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**

Grüß Gott und Mahlzeit,

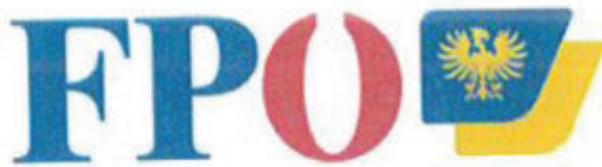
Ihre FPÖ Niederösterreich

Die Adresse und das Logo der Kl recherchierte die Redaktion der ZweitBekl über Google. Die Adressen der Gastwirte erlangte die Redaktion auf der Website eines Online-Telefonbuchs. Die im Brief erwähnte Schaffung eines öffentlich einsehbaren Online-Registers, in das „nicht heimatverbundene Wirtshäuser“ eingetragen werden sollen, war nie ein Thema in den Vorschlägen der Kl.

In der Folge beschwerten sich zahlreiche Werte bei der Kl über den Inhalt des Briefs, insb über das darin genannte Online-Register. Mitarbeiter der Kl waren im Lauf der Woche zumindest mehrere Stunden mit Anrufen, Beschwerden und Abklärungen infolge der „Wirtshausbriefe“ beschäftigt. Für rechtliche Beratung und Erstellung der Sachverhaltsdarstellung zahlte die Kl ihrem Rechtsvertreter ein Honorar von € 2.362,50. Durch eine aufklärende Presseaussendung entstanden ihr Kosten von € 100,- bis € 150,-.

Am 12. 4. 2023 veröffentlichte die ZweitBekl auf ihrer (barrierefreien) Website einen Artikel mit dem Titel „Gabalier-Laberl und Panierquote: Die Entstehungsgeschichte des FPÖ-Briefes“, in dem sie erklärte, für das Abfassen und Versenden der Briefe verantwortlich zu sein. Auch in weiterer Folge waren die „Wirtshausbriefe“ – ua auch aus Anlass der gegenständlichen Klagsführung – Gegenstand der öffentlichen Berichterstattung.

Die Kl beantragten, die Bekl schuldig zu erkennen, „es zu unterlassen, falsche Schriften im Namen der Kl durch Verwendung der Ausdrücke ‚Freiheitliche Partei Österreichs – Landesgeschäftsstelle Niederösterreich‘, ‚FPÖ NÖ‘, ‚FPÖ Niederösterreich‘, sinngleicher Signaturen, des Bildzeichens



oder ähnlicher Bildzeichen zu verfassen, zu verbreiten und/oder zu veröffentlichen“. Außerdem stellte sie ein Veröffentlichungsbegehren.

Die Kl stützt ihre Ansprüche ua auf die Verletzung ihres Namensrechts (§ 43 ABGB).

Die Bekl wandten zusammengefasst ein, das Schreiben sei als Satire erkennbar und nicht ernst zu nehmen. Da die Öffentlichkeit unmittelbar nach Versand des Schreibens über die wahre Herkunft des Schreibens informiert worden sei, sei kein Schaden für die Kl entstanden. Zudem sei eine Abwägung zwischen den Grundrechten vorzunehmen, bei der das Recht auf Kunst- und Meinungsäußerungsfreiheit der Bekl schwerer wöge als die Interessen der Kl.

Die Vorinstanzen wiesen die Klagebegehren ab.

Der OGH gab beiden Begehren statt.

## Aus den Entscheidungsgründen

Ein Gebrauch eines Namens durch Dritte verstößt dann gegen das Namensrecht des § 43 ABGB, wenn dadurch die berechtigten Interessen des Namensträgers verletzt werden. Eine Verletzung ist – neben einer Zuordnungsverwirrung – regelmäßig dann zu bejahen, wenn über den Namensträger etwas Unrichtiges ausgesagt wird, das sein Ansehen und seinen guten Ruf beeinträchtigt, ihn bloßstellt oder lächerlich macht.

Das war hier der Fall. Die schutzwürdigen Interessen der Kl sind im Anlassfall insb dadurch betroffen, dass ihr mit dem Brief (auch) ehrenrührige Absichten unterstellt werden, dass nämlich jene Gaste, die sich den vermeintlichen Forderungen der Kl nicht unterwerfen, „in einem öffentlich einsehbaren Online-Register zur Warnung für Gäste als unpatriotisch“ ausgewiesen, quasi „an den Pranger“ gestellt werden. Von der Kl wurde dies (nicht einmal im Kern) behauptet bzw gefordert.

Im Anlassfall war die Meinungsäußerungsfreiheit der Bekl mit den Persönlichkeitsrechten der Kl abzuwägen. Der vorliegende (unbestrittene) Eingriff in das Namensrecht der Kl könnte allenfalls mit Hinweis auf Satire gerechtfertigt werden. Die Meinungs- und Äußerungsfreiheit des Parodisten kann im Einzelfall nämlich unter Umständen höher bewertet werden als die Interessen des in seinen Persönlichkeitsrechten Beeinträchtigten; immer allerdings vorausgesetzt, dass im Einzelfall eine antithematische Behandlung vorliegt und als solche auch vom Publikum verstanden wird (4 Ob 66/10z, Lieblingshauptfrau [4.3.] = MR 2010, 372 [Thiele/Walter] = ecolex 2011, 57 [Schuhmacher]; Thurner, Bildmanipulation und Persönlichkeitsschutz in Zeiten von „Deepfakes“, MR 2019, 155). Eine Parodie/Satire setzt nämlich voraus, dass der Leser, Hörer oder Betrachter auch erkennt, dass die Parodie gerade nicht vom Urheber des parodierten Werks stammt, sondern der Meinungs- und Äußerungsfreiheit des Parodisten entspringt (4 Ob 31/20t).

Im Anlassfall liegt gerade die von der Kl behauptete Zuordnungsverwirrung und Rufschädigung vor. Die Bekl haben jedenfalls den Anschein erweckt, dass der Kl Namensträger auch der Urheber des Briefes war. Der Brief ist höchst professionell aufgemacht. Seine Gestaltung ist durch die Verwendung des Bildzeichens, der Daten und Signatur der Kl sowie seinen Inhalt stark geprägt. Das Schreiben erinnert (bewusst) an die aktuellen Forderungen der Kl und ist daran (wenn auch ironisch) thematisch stark angelehnt. Ein durchschnittlicher Empfänger des Briefes konnte – auch wenn er den Inhalt befremdlich gefunden haben mag – aufgrund der angeführten Umstände davon ausgehen, dass tatsächlich eine der Kl zumindest im weiteren Sinn zuordnbare Aussendung vorliegt, zumal er keine anderen Anhaltspunkte hatte (und zwar weder aus dem Schreiben noch der öffentlichen Debatte bis dahin). Es kommt bei dieser Beurteilung dabei nicht darauf an, welcher Eindruck durch den Gebrauch des Namens entstehen muss, sondern welcher Eindruck bei einem nicht unbedeutenden Teil des Publikums entstehen kann (RS0009336).

Die Briefe der Bekl erwecken den Anschein, es handle sich um solche der Kl (mögen sie auch nicht der offiziellen Parteilinie entsprechen). Es liegt daher eine Täuschung des Publikums und damit eine unzulässige Namensanmaßung vor. Den dadurch verletzten Persönlichkeitsrechten der Kl (§ 43 ABGB) steht insoweit keine zulässige Meinungsäußerung der Bekl entgegen (4 Ob 31/20t).

Die Wiederholungsgefahr ist auch durch die „Aufklärung“ über den Brief durch die Bekl (in deren Medium) bzw die öffentliche Berichterstattung nicht weggefallen, weil die Aufklärung der Briefadressaten die Wiederholungsgefahr nicht beseitigt. Zudem unterwerfen sich die Bekl auch hinsichtlich des „Wirtshausbriefs“ nicht dem Standpunkt der Kl, sondern vertreten weiterhin den (falschen) Rechtsstandpunkt, sie seien wegen des Rechts auf Meinungsäußerung berechtigt, falsche Schriften im Namen der Kl zu verbreiten.

Festzuhalten ist, dass die Meinungsäußerungsfreiheit durch das Verbot einer unzulässigen Namensanmaßung nicht beeinträchtigt wird (17 Ob 44/08g). Den Bekl ist es außerhalb der unbefugten Namensanmaßung nicht verwehrt, sich kritisch und/oder ironisch mit den politischen Plänen der Kl auseinanderzusetzen. Die Sanktionslosigkeit von Desinformation – hier in Form einer unbefugten Namensanmaßung – würde allerdings bedeuten, dass die Meinungsfreiheit auch über den Weg von bewussten Täuschungen und Verletzungen von Persönlichkeitsrechten ausgeübt werden kann. Derartiges ist allerdings von der Meinungsfreiheit nicht gedeckt (RS0032201).

Von der Verletzung des Namensrechts war auch die Verwendung des Bildzeichens der Kl umfasst, weil diesem (als Buchstabenkombination) Namensfunktion zukommt. Dieses Zeichen ist zufolge der ihm innewohnenden Namensfunktion deshalb nach § 43 ABGB schützfähig, weil es Unterscheidungskraft (Kennzeichnungskraft) besitzt, also etwas Besonderes, Individuelles an sich hat, das sich schon seiner Art nach dazu eignet, seinen Träger von anderen Personen zu unterscheiden.

Wegen der Verletzung des Namensrechts steht das Unterlassungsbegehren zu.

Zu bejahen ist auch der Anspruch auf Urteilsveröffentlichung (s Rz 36–37).

### Anmerkung



Priv.-Doz. Dr. JOACHIM PIERER, LL.M. (Yale), ist Privatdozent an der Universität Wien. Einer seiner Arbeitsschwerpunkte liegt im Persönlichkeitsrecht. Internet: [www.joachimpierer.at](http://www.joachimpierer.at)

### Immer wieder Tucholsky

Kritik an Satire oder rechtlichen Folgen für Satiriker wird reflexartig das *Tucholsky*-Zitat entgegengehalten, wonach Satire alles dürfe. Ein Blick in die stRsp offenbart rasch Gegenteiliges – die Verletzung des Kerns der menschlichen Ehre und Menschenwürde setzen auch der Satire Grenzen (RIS-Justiz RS0031735). Wie viel *Tucholsky* steckt nun in dieser Rsp? Sehr viel, wenn es im selben Text von *Tucholsky*, dem das Zitat entnommen ist, heißt: „Übertreibt die Satire? Die Satire muß übertreiben und ist ihrem tiefsten Wesen nach ungerecht“. Der OGH judiziert, dass das Wesen von Satire und Karikatur in Verzerrung und Übertreibung der Wirklichkeit zwecks Geißelung oder Rüge von Missständen bestehe und meist frech, frivol oder auch schamlos, somit häufig beleidigend oder herabsetzend sei (so bereits OGH 1 Ob 4/91 EvBl 1992/50 zu Hans Dichand als „Schweinchen, das alles macht“).

Kritik und Übertreibung kommt naturgemäß nicht vom Kritisierten oder Karikierten selbst, sondern von Dritten. Das war auch der entscheidende Punkt im vorliegenden Fall. Während bei der Karikatur klar ist, dass sie nicht vom Karikierten stammt, muss Satire eine Hürde überwinden. Es ist erforderlich, dass der Leser, Hörer oder Betrachter erkennt, dass sie der Meinungs- und Kunstfreiheit des Satirikers entspringt (vgl OGH 4 Ob 66/10z SZ 2010/82 [Wahlplakat]; 4 Ob 31/20t EvBl 2020/133 [Twitter-Account]).

### Der durchschnittliche Empfänger von Satire

Der OGH kam anders als ErstG und BerG zum Schluss, dass ein durchschnittlicher Empfänger des Briefs davon ausgehen konnte, dass dieser der Kl im weiteren Sinn zuordenbar sei. Damit lag eine gem § 43 ABGB rechtswidrige Namensanmaßung und keine durch Meinungs- und Kunstfreiheit gerechtfertigte Satire vor.

Rz 23 und 27 der Entscheidung erwecken den Eindruck, dass die formale Gestaltung und Verwendung von Logo, (Adress-)Daten und Signatur ausschlaggebend war („höchst professionell aufgemacht“). Der „wenn auch ironisch“ an die aktuellen Forderungen der Kl erinnernde Inhalt tritt hingegen in den Hinter-

grund. Hätte es für eine klagsabweisende Entscheidung ausgereicht, anstatt der echten Adresse jene der Redaktion der Satirezeitschrift anzugeben? Am äußeren Eindruck hätte sich nichts geändert, einzig jene drei bis vier Empfänger, die ihre Beschwerde persönlich bei der Kl vorgebracht haben, wären dadurch aufgeklärt worden. Hätte man Rechtschreib- und Grammatikfehler einbauen müssen? Auch die können passieren. Primäres Beurteilungskriterium muss daher der Inhalt sein, nicht die Aufmachung. Die entscheidende Frage lautet folglich, wann Satire als Satire erkennbar ist.

20 der 500 Empfänger des Briefs, sohin 4%, haben sich bei der Kl beschwert. Das BerG folgerte daraus, dass der satirische Inhalt klar als solcher erkannt wurde. Für den OGH waren 20 Empfänger hingegen „eine nicht unbeträchtliche Anzahl“. Mehr noch – der OGH nimmt zulasten der Beklagten an, dass davon auszugehen sei, dass „auch eine beträchtliche Zahl“ der Empfänger zwar getäuscht wurde, sich aber nicht beschwert habe. Ob beides den EGMR überzeugt, ist mE fraglich.

Waren jene 20 Wirte, die sich beschwert haben, nun spaßbefreite Gastronomen oder doch Vertreter des durchschnittlichen Empfängers? Wenn letzteres zutrifft, und davon scheint der OGH auszugehen, dann lag der Fehler der Tagespresse darin, dass ihr Text nicht absurd genug war, weil ihre – so beabsichtigte – Satire vom Durchschnittspublikum nicht als solche erkannt wurde. Sie hätte also noch mehr übertreiben müssen. So betrachtet tut die Entscheidung der Meinungs- und Kunstfreiheit im Umkehrschluss etwas Gutes – es wäre „mehr“ erlaubt gewesen. Das hilft der Beklagten in der konkreten Situation freilich nicht, ist aber auch für die Kl nicht gerade schmeichelhaft.

Damit bleibt noch die Frage, wie das Verständnis des durchschnittlichen Empfängers von Satire festzumachen ist. Konsumieren nö Wirte Medien und wissen sie über die aktuelle Nachrichtenlage Bescheid? Davon ist ebenso auszugehen, wie davon, dass 4% der Empfänger (und nicht eine zulasten der Beklagten angenommene fiktive Zahl) nicht von Satire ausgegangen sind. Anhand welcher Kriterien ist nun zwischen Persönlichkeitsverletzung oder erlaubter Satire zu entscheiden? In Frage kommt eine absolute Grenze (XY%) oder eine Zweifelsregel. Da in absoluten Zahlen ausgedrückte Grenzen immer etwas willkürlich Zweifelhaftes an sich haben, ist eine Zweifelsregel zu bevorzugen. Die Rsp des dBVerfG hat eine solche entwickelt: Ist eine Äußerung mehrdeutig, kommt eine Verurteilung nur in Betracht, wenn das Gericht eine alternative, nicht zur Verurteilung führende Deutung in nachvollziehbarer Weise ausgeschlossen hat (BVerfG 1 BvR 262/91 NJW 1996, 1529 Rz 43; 1 BvR 354/98 NJW 2002, 3767 Rz 12; im Anschluss daran auch Warzilek, Anmerkung zu OGH 4 Ob 192/24z, MR 2025, 11 [15]).

Ein Gericht darf also nicht einfach jene Interpretation wählen, die zur Klagsstattgebung führt (und sich dabei auch noch auf eine „schweigende Mehrheit“ berufen), sondern muss in Auseinandersetzung mit beiden Deutungsvarianten begründen, warum die unproblematische Interpretation ausgeschlossen wird (vgl zur Unklarheitenregel zugunsten der Meinungsfreiheit im Persönlichkeitsrechtlichen Kontext etwa RIS-Justiz RS0121107; jüngst dazu I. Faber in FS Fischer-Czermak [2024] 125). Es ist also schlüssig darzulegen, warum man eine Äußerung oder Inhalte vernünftigerweise nur so verstehen kann, dass sie zur Klagsstattgebung führen. Dabei sind Kontext und Medium zwingend zu berücksichtigen, weshalb auch der – isoliert betrachtet passende – Verweis auf die namensrechtliche Rsp zur Zuord-

nungsverwirrung in Rz 23 nicht ausreichend war (in OGH 4 Ob 31/20t EvBl 2020/133 [Twitter-Account] wurde zu Recht auf die flüchtige Betrachtung von Tweets bzw Postings in Social Media abgestellt). Auch dass Logo und Adresse übereinstimmen, kann die inhaltliche Beurteilung nicht ersetzen. Gerade im konkreten

Fall war die Wahrung der äußeren Form Teil der Satire. Ohne überzeugende Begründung ist die Klage also zugunsten der Meinungs- und Kunstrechte abzuweisen. Dazu passt ein anderes Zitat von Tucholsky – erneut aus demselben Text: „Wir sollten nicht so kleinlich sein.“

## Produktfehler eines Beatmungsgeräts – kein Schadenersatz für bloße Angst- und Unlustgefühle

### §§ 1, 5 PHG; § 1325 ABGB

- ▶ Wenn in einem Beatmungsgerät, das über lange Zeit jede Nacht für viele Stunden verwendet werden soll, ein Material enthalten ist, das sich zersetzen und in die Lunge geraten und/oder Chemikalien freisetzen kann, wodurch jeweils Gesundheitsschädigungen eintreten können, genügt das Gerät nicht den berechtigten Sicherheitswartungen eines durchschnittlichen Anwenders (dies ungeachtet eines Verstoßes gegen besondere Sicherheitsvorschriften für Medizinprodukte).
- ▶ Bloße Beeinträchtigungen des seelischen Wohlbefindens durch Produktfehler iS des PHG wie etwa Unbehagen, Un-

lustgefühle und Verärgerung, die nicht als schwerwiegende Eingriffe in die psychische Sphäre qualifiziert werden können, keinen eigenen Krankheitswert haben und auch nicht aus einer Körperverletzung resultieren, begründen keinen Schmerzengeldanspruch.

### Produkthaftpflichtrecht

OGH 22. 10. 2024, 4 Ob 109/24v (OLG Linz 2 R 34/24v; LG Steyr 4 Cg 63/22f)

Produktfehler; immaterieller Schadenersatz

EvBl 2025/153

Bearbeitet von RICHARD HARGASSNER

### Sachverhalt

Der Kl erwarb über ärztl Verordnung im Jahr 2018 ein nicht kontinuierliches Beatmungsgerät zur Behandlung seiner Schlafapnoe, das von der Bekl zum Vertrieb in den EWR importiert worden war. Der Kl verwendete das Gerät in der Folge immer beim Schlafen.

### Der OGH verneint einen Schadenersatzanspruch für durch Nutzung eines bloß potenziell gesundheitsschädlichen Beatmungsgeräts hervorgerufene Angst- und Unlustgefühle.

Im Jahr 2021 erhielt der Kl eine „dringende Sicherheitsmeldung“, in der die Herstellerin (verkürzt gesagt) auf zwei mögliche Probleme iZm dem schalldämpfenden Schaumstoff aus polyesterbasiertem Polyurethan (PE-PUR) in ihren kontinuierlichen und nicht kontinuierlichen Beatmungsgeräten hinwies. Zum einen könne sich PE-PUR-Schaum in Partikel zersetzen, die in den Luftweg des Geräts gelangen und vom Benutzer aufgenommen oder eingeaatmet werden könnten, und zum anderen könne der PE-PUR-Schaum bestimmte Chemikalien freisetzen. Diese Probleme könnten dauerhafte bis hin zu lebensbedrohliche Schädigungen nach sich ziehen. Der potentiell schädliche Schaumstoff war laut Sicherheitswarnung auch im Gerät des Kl enthalten.

Der Kl begehrte, vorrangig gestützt auf Produkthaftung nach dem PHG, € 7.000,-sA als Schmerzengeld für erlittene körperliche Schmerzen sowie seelische Beeinträchtigungen, und er erhob ein Feststellungsbegehren.

Das ErstG stellte fest, dass das vom Kl verwendete Beatmungsgerät vom fehlerhaften Schaumstoff betroffen war, und qualifizierte diesen Umstand als Produktfehler iSd § 5 PHG. Hingegen verneinte es einen bereits eingetretenen Schaden und wies daher das auf Schmerzengeld gerichtete Leistungsbegehren ebenso ab wie jenen Teil des Feststellungsbegehrens, der sich auf

Schäden bezieht, „die dem Kl bereits entstanden sind, aber ziffernmäßig noch nicht feststehen“. Da allerdings Schadstoffemissionen durch die Anwendung des Beatmungsgeräts und damit auch Spätfolgen nicht ausgeschlossen werden könnten, stellte es die Haftung der Bekl für künftige auf den Produktfehler zurückzuführende Schäden fest.

Das BerG bestätigte diese Entscheidung.

Der OGH gab den Rev beider Parteien nicht Folge.

### Aus den Entscheidungsgründen

#### I. Zur Rev der Bekl:

Die Anwendbarkeit materiellen österr Rechts (vgl Art 5 Rom II-VO) wird von der Bekl ebenswenig angezweifelt wie ihre grundsätzliche Haftung als Importeur gem § 1 Abs 1 Z 2 PHG. Sie bestreitet vielmehr die Fehlerhaftigkeit des Produkts und einen kausalen Schaden.

Gem § 5 Abs 1 PHG ist ein Produkt fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist, besonders angesichts 1. der Darbietung eines Produkts, 2. des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, 3. des Zeitpunkts, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht worden ist.

Dafür wird in stRsp zwischen Konstruktions-, Produktions- und Instruktionsfehlern unterschieden. Bei den Konstruktionsfehlern ist die Enttäuschung der Sicherheitswartung im technischen Konzept begründet, beim Produktionsfehler (Fabrikationsfehler) entspricht zwar das Konzept und das danach hergestellte „idealtypische Produkt“ den Erwartungen, nicht aber einzelne Stücke, weil der Produktionsprozess nicht normgerecht war.

Ausschlaggebend für das Vorliegen eines Produktfehlers sind die berechtigten Sicherheitswartungen, ein objektiver Maßstab, dessen Konkretisierung im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände vorzunehmen ist. Fehlerhaft iS des PHG ist daher ein Produkt, das nicht einmal für jenen Gebrauch, der im Rah-